



PIERINO AMBROSOLI
Foundation

Studienbeiträge für die tänzerische Berufsausbildung

REGLEMENT

A - ZIELSETZUNG

Die Studienbeiträge der Pierino Ambrosoli Foundation bezwecken, angehenden Berufstänzern/-innen während eines Jahres die Ausbildung an einer von der Pierino Ambrosoli Foundation als Vertrauensschule bezeichneten Ballettberufsschule oder Schule für zeitgenössischen Tanz zu erleichtern. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr, evtl. ein drittes Jahr als Eleve/Elevin in einer Kompanie.

B - BEWERBUNG

Bewerben können sich angehende Berufstänzer/-innen, und zwar

- a. BallettschülerInnen und Tanzstudenten für zeitgenössischen Tanz aller Nationalitäten, die
- b. zu Beginn des von der Pierino Ambrosoli Foundation mitzufinanzierenden Schuljahres mindestens 15 und höchstens 20 Jahre alt sind.
- c. Die Pierino Ambrosoli Foundation behält sich vor, in begründeten Fällen Ausnahmen zu bewilligen;
- d. über eine genügend vorprofessionelle Ausbildung im klassischen oder zeitgenössischem Tanz verfügen.

Bei einer Bewerbung erbitten wir neben den vollständig ausgefüllten Unterlagen und erforderlichen Dokumenten eine aktuelle Video- oder DVD-Aufzeichnung nicht älter als ein Jahr mit Sequenzen aus Unterricht, Proben oder Bühnenauftritten.

Die Pierino Ambrosoli Foundation behält sich das Recht vor, ein Vortanzen zu verlangen.

Es können nur lückenlos ausgefüllte Bewerbungen berücksichtigt werden.

Die Anmeldeformulare müssen von folgenden Dokumenten begleitet sein:

1. Fotokopie des gültigen Passes oder der Identitätskarte
2. Kurzer Lebenslauf
3. Begründung des Gesuches
4. Beleg für den Studiengelderlass der Ausbildungsstätte
5. Fotokopien von Zeugnissen, Diplomen, Leistungs- und Begabungsgutachten, Kritiken, die sich auf Tanz beziehen
6. zwei Referenzen
7. Aufnahmebestätigung der Schule
8. Ärztliches Zeugnis über den allgemeinen Gesundheitszustand sowie unterschriebenes Formular über den Gesundheitszustand (nicht länger als 1 Monat zurück liegend)
9. Letzte Steuererklärung der Eltern und ggf. letzte Steuererklärung des Bewerbers bzw. Bewerberin
10. Unterzeichnetes Formular „Erklärung“ zum Reglement "Studienbeiträge"
11. zwei professionelle Fotos (1 Porträt, 1 Ganzbild in Tanzpose). Grösse: 1000 x 1500 Pixel mit 300 dpi
12. Budget: Gesamtaufstellung der gedeckten und ungedeckten Kosten
13. Auditionsliste

Die Bewerbung ist zu senden an:

Pierino Ambrosoli Foundation - Kasinostrasse 11, CH-8032 Zürich / Schweiz

Falsche Angaben in der Bewerbung haben die sofortige Kündigung der Studienbeiträge zur Folge.

C - VERTRAUENSSCHULEN

Als solche werden Berufsschulen bezeichnet, die dank eines vollständigen Ausbildungsprogramms mit Hauptakzent auf klassischem oder zeitgenössischem Tanz auf verschiedenen Stufen eine tanztechnische und künstlerische Ausbildung bis zur Bühnenreife gewährleisten und ihren Schülern noch während der Studienzeit die Möglichkeit geben, eine erste Auftritt- und Bühnenpraxis zu erlangen.

Die Beauftragten der Pierino Ambrosoli Foundation benennen die Vertrauensschulen von Jahr zu Jahr.

D - DER STUDIENBEITRAG

beträgt höchstens CHF 1'000 pro Monat und wird für jeden Schüler einzeln festgesetzt, d.h. den Ausbildungskosten der Schule angepasst. Für Eleven an Theatern werden Beiträge zwischen CHF 1'200 und CHF 1'500 pro Monat bezahlt. Der Studienbeitrag sowie die Beiträge für Eleven werden in zehn monatlichen Raten ausbezahlt. Die Pierino Ambrosoli Foundation behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen Ausnahmen zu machen.

E - DAUER DER AUSRICHTUNG

Die Studienbeiträge werden jeweils für die Dauer des tatsächlich besuchten Schuljahres ausgerichtet; sie können um ein zweites Jahr verlängert werden. Anstelle eines dritten Schuljahres kann ein Elevenjahr (Beiträge für Stagiairs) an einem Theater oder an einer Kompanie treten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung. Der Bezug der Beiträge steht unter der Voraussetzung der Einhaltung der nachstehenden "Pflichten der Studienbeiträge-Empfänger".

F - VORPRÜFUNG DER ANMELDUNGEN

Der Ausschuss der Pierino Ambrosoli Foundation prüft die eingegangenen Beitragsgesuche und stellt gegebenenfalls Rückfragen zur Abklärung von Unklarheiten. Die Entscheide der Pierino Ambrosoli Foundation bedürfen keiner Begründung und sind unanfechtbar.

G - NICHTERFÜLLEN DER BEDINGUNGEN

Die Pierino Ambrosoli Foundation behält sich vor, Beitragsgesuche zurückzuweisen, die den reglementarisch festgehaltenen Bedingungen nicht entsprechen.

H - BISHERIGE EMPFÄNGER VON STUDIENBEITRÄGEN

die sich um einen Fortsetzungs-Studienbeitrag bewerben, müssen im folgenden Jahr erneut ein Gesuch einreichen. Der Ausschuss kann in berechtigten Sonderfällen anhand von vorliegenden Gutachten über die Verlängerung des Studienbeitrages entscheiden.

I - PFLICHTEN DER STUDIENBEITRÄGE-EMPFÄNGER

Jeder Empfänger eines Studienbeitrages verpflichtet sich

- a) der Pierino Ambrosoli Foundation am Ende eines jeden Semesters unaufgefordert, d. h. per 28.2. und 30.6., ein von der Leitung der besuchten Schule ausgestelltes Zwischenzeugnis zu überlassen;
- b) einen Schulwechsel nur mit schriftlicher Zustimmung der Pierino Ambrosoli Foundation vorzunehmen;
- c) den vorzeitigen Austritt aus einer Schule während des vorgesehenen Schuljahres spätestens mind. 3 Wochen vor dem Austrittstag der Pierino Ambrosoli Foundation zu melden. Die Foundation behält sich in solchen Fällen vor, die Rückerstattung allfällig über den Austrittstag hinaus bezogener Studienbeiträge zu verlangen;
- d) der Pierino Ambrosoli Foundation umgehend zu melden, wenn er sich anderenorts (bei eidgenössischen, kantonalen bzw. städtischen Stellen oder bei privaten Geldgebern) um Unterstützungsgelder oder Stipendien beworben hat oder solche bereits zugesprochen erhielt;
- e) den Unterricht regelmässig während der gesamten durch die Foundation geförderten Zeit zu besuchen und sich an die Regeln und Hausordnung der entsprechenden Schule zu halten. Falls ein Beitragsempfänger sich nicht genügend anstrengt, aus disziplinarischen Gründen oder weil er für eine professionelle Karriere der gewünschten Kunstrichtung offensichtlich keine genügenden Aussichtschanzen hat, verfallen jegliche Ansprüche auf weitere Beitragszahlungen ab dem Ereignistag.

- f) die Pierino Ambrosoli Foundation umgehend zu verständigen, wenn das Studium wegen Unfalls oder Krankheit während mehr als zwei Wochen unterbrochen werden muss. Die Weiterzahlung des Studienbeitrages erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn innert einem Monat nach Unfall oder Krankheitsbeginn die Studien per ärztlichem Attest fortgesetzt werden können;
- g) die Studien nach bestem Willen und Gewissen so zu betreiben, dass aus dem Studienaufenthalt ein maximaler Fortschritt erzielt werden kann;
- h) vor Ende des Studienjahres (31. Mai) der Pierino Ambrosoli Foundation zwei professionelle Fotos in Tanzpose zukommen zu lassen. Grösse: 1000 x 1500 Pixel mit 300 dpi.
- i) das Stipendium der Pierino Ambrosoli Foundation in Dokumentationen zu professionellen, insbesondere für die Öffentlichkeit bestimmten Zwecken, wie z. B. Lebensläufen und ähnlichen Angaben, nach Möglichkeit auch in sonstigen Publikationen, Interviews und öffentlichen Erklärungen betreffend den künstlerisch-beruflichen Werdegang, zu erwähnen.

Ein Verstoß gegen obige Pflichten berechtigt die Pierino Ambrosoli Foundation zur sofortigen Einstellung, in schwerwiegenden Fällen zur Rückforderung der Beitragszahlungen.

J - DATENBEARBEITUNG

Die Pierino Ambrosoli Foundation bearbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Sie erhebt und bearbeitet personenbezogene Daten insbesondere für die Zwecke der Prüfung und Beurteilung der Gesuche, die Auszahlung und Abrechnung von Studienbeiträgen, die Betreuung und Begleitung der Stipendiaten während der Ausbildung sowie die fortgesetzte Kontaktpflege.

Die Daten stammen prinzipiell aus den vom Bewerber / der Bewerberin mit dem Bewerbungsdossier eingereichten oder anderweitig gemachten Angaben.

Die Stiftung weist darauf hin, dass darunter auch die Angaben zur Gesundheit sowie die Angaben, welche eine Beurteilung des Werdegangs, der Leistungen und Fähigkeiten des Bewerbers / der Bewerberin fallen, welche die Stiftung für die Bearbeitung der Gesuche benötigt. Solche sensitiven Daten gibt die Stiftung nicht an Dritte weiter.

Informationen über den weiteren Ausbildungsgang und beruflichen Werdegang ihrer Stipendiaten kann die Stiftung auch von der Ausbildungsstätte, für die sie einen Studienbeitrag leistet, sowie aus öffentlich zugänglichen Quellen beziehen.

K - VERWENDUNGSRECHTE

Für den Fall, dass ein Studienbeitrag bewilligt wird, berechtigt der Unterzeichner die Pierino Ambrosoli Foundation, seinen Namen (auch einen allfälligen Künstlernamen) sowie die mit der Bewerbung eingereichten oder der Foundation später zur Verfügung gestellten biografischen Angaben, Photographien bzw. Bildnisse und audiovisuellen Aufzeichnungen, insbesondere Angaben über die mit dem Studienbeitrag geförderte Ausbildung sowie über spätere künstlerisch-berufliche Aktivitäten, im Rahmen von gedruckten, elektronischen (u. a. im Internet), audiovisuellen oder sonstigen Publikationen und Dokumentationen der Pierino Ambrosoli Foundation sowie für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

An audiovisuellen Aufnahmen von Darbietungen des Unterzeichners, welche die Pierino Ambrosoli Foundation produziert oder in Auftrag gegeben hat, stehen dieser sämtliche Verwendungsrechte zu.

L - RECHTSANSPRÜCHE

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch der Kandidaten auf Bewilligung eines Studienbeitrages der Pierino Ambrosoli Foundation. Aus bewilligten Studienbeiträgen können ebenfalls keine Rechtsansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.

Dieses Reglement kann von Interessenten für einen Studienbeitrag in einem Exemplar per Internet ausgedruckt werden.

Bei einer Bewerbung um einen Studienbeitrag erklärt sich der Kandidat mit den Bestimmungen dieses Reglements durch Unterschreiben und Rücksendung der nachstehenden Erklärung zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen an die Pierino Ambrosoli Foundation einverstanden, und er verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Gerichtsstand ist Zürich. Schweizer Recht kommt zur Anwendung.

Zürich, Mai 2011